

22. Windenergietage

14.11.2013 – Forum 1

**Planung von Windenergieanlagen –
Aktuelle Herausforderungen**

**„Kommunale Beteiligung: Auf
dem Weg zum
Pflichtprogramm?!“**

1. Teil **Einführung**

Aktueller Anlass

Beschluss RPV Mecklenburgische Seenplatte VV 3/13:

„Die Verbandsversammlung wird erst dann einen Beschluss über den abschließenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumenüwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte fassen und ihn an die Oberste Landes-planungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung als Landesverordnung durch die Landesregierung übergeben, wenn auch eine rechtsverbindliche und rechtssichere Sicherung dauerhafter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet ist. [...]“

„Fahrplan“

Anlass: Windpark-Projekt



Kommunale Beteiligung?



Voraussetzungen vor Ort prüfen



Auswahl der



Beteiligung & Umsetzung

Motive

Motto „Wenn schon WEA im Dorf, dann etwas für die Bürger machen ...“

- ... **finanzielle Anreize** (EEG-Vergütung, Pacht, Aufträge in der Region) => Investition im Ort
- ... **Planung** mitbestimmen
- ... **Akzeptanz** schaffen
- ... **Präsentation** als fortschrittlich/energieautark/ bürgerfreundlich/umweltbewusst

Voraussetzungen prüfen

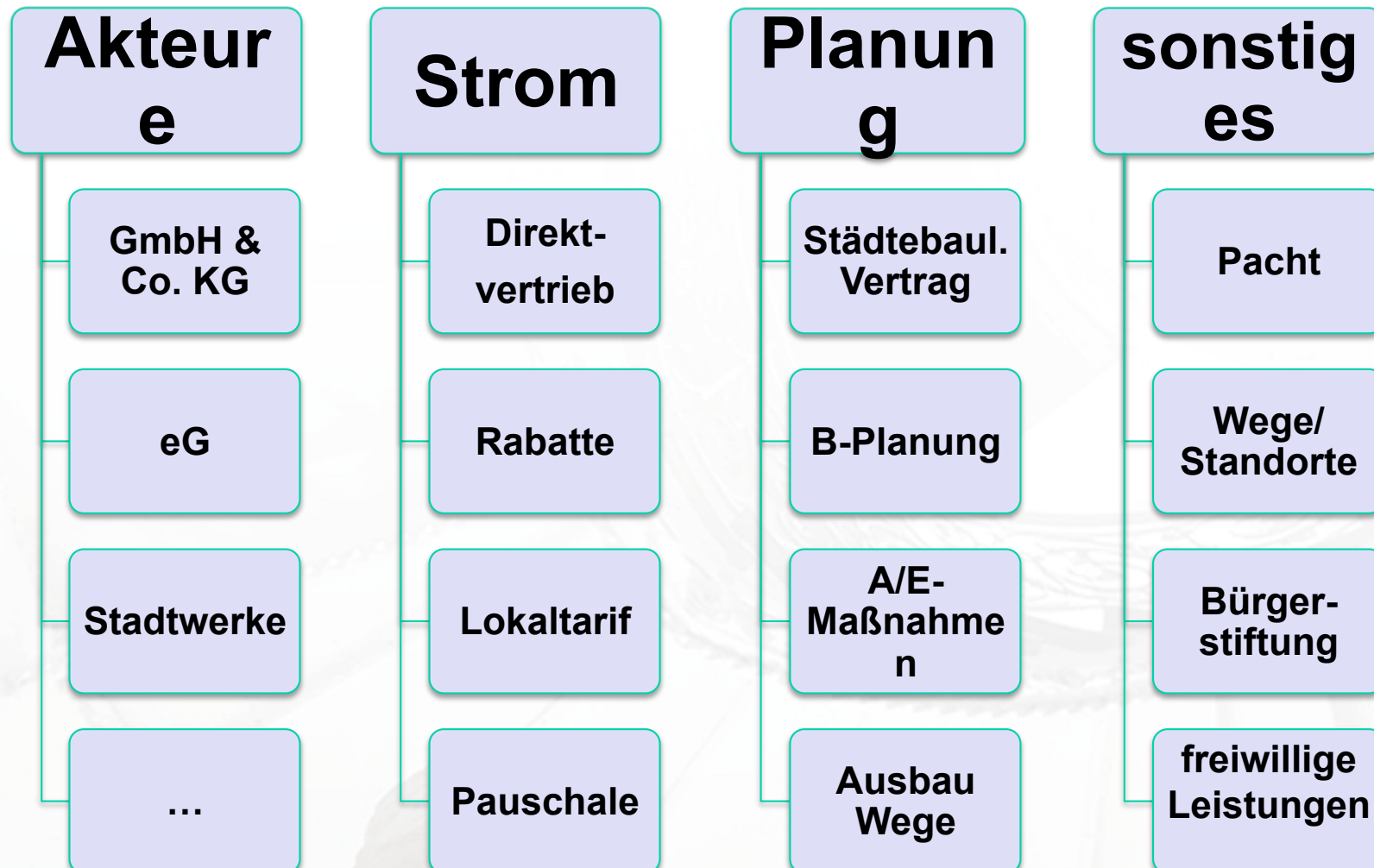
Fragen:

1. was bringt Gemeinde mit?
=> Geld für Beteiligung, eigene Flächen/Wege
2. gibt es strategische Partner vor Ort?
=> Stadtwerke, EVU, Landwirte, Banken, Kommunalverbände (STGT, STGB ...)
3. wollen/können sich Bürger direkt beteiligen?
=> eG, Kommanditisten

2. Teil

Kommunale Beteiligung

„Alternativen“



1. **Die „Klassiker“**

Städtebauliche Verträge

- „Tagesgeschäft“ bei Windparkprojekten
- städtebauliche Verträge zur Bauleitplanung
 - insbesondere Kostenübernahme Bauleitplanung
 - Erschließungsverträge
 - Ausbau Infrastruktur, Wegebaumaßnahmen
- Übernahme von A/E-Maßnahmen in der Gemeinde

Nutzung kommunaler Flächen

- Verpachtung/Verkauf kommunaler Flächen
 - Standorte, Kabeltrassen
 - A/E-Maßnahmen
- ggf. zuvor Flächentausch durchführen?
- **Pachteinnahmen als Eigenkapital zur Finanzierung nutzen**

Freiwillige Leistungen

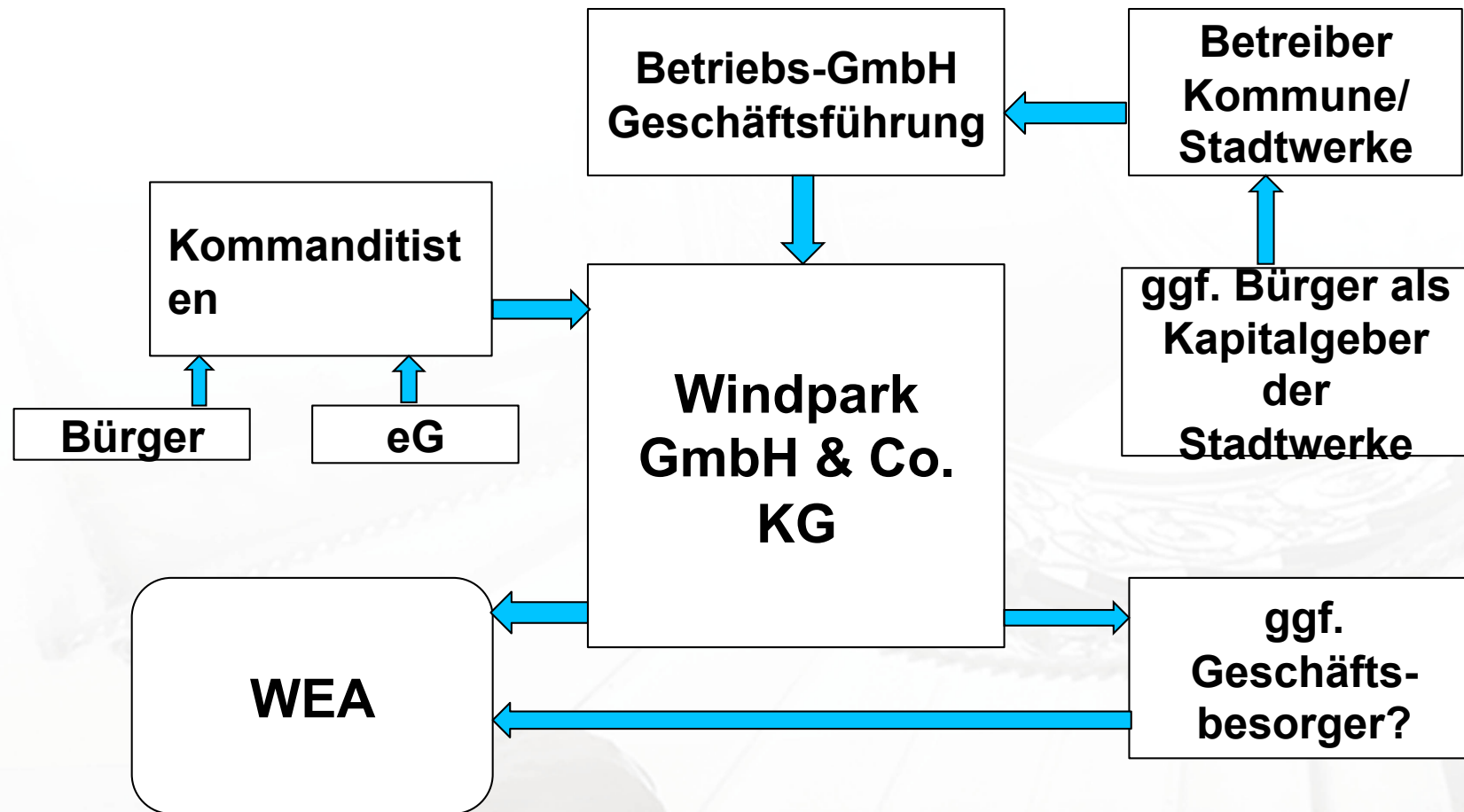
- Spende / Sponsoring kommunaler Vereine, Einrichtungen oder Veranstaltungen
- unzulässig als Gegenleistung für kommunales Handeln => strafrechtlich sanktioniert
- Verlegung Sitz Betreibergesellschaft in die Gemeinde (Zerlegung Gewerbesteuer)
 - zweitrangig

2. Direkte Beteiligung

Kommunale Beteiligung

- **Kommune: WEA selbst planen und errichten?**
 - pro: größerer Einfluss auf Planung
 - **contra:** Kostenrisiko Entwicklung / Errichtung
- **Kauf fertiger WEA / Anteile?**
 - **pro:** geringeres Risiko, fremdes know-how nutzen
 - **contra:** höhere Projektierungskosten (Marge der Entwickler, GU), wenig Einfluss⁴

Modell GmbH & Co. KG



Kommunalrecht

- Kommunales Wirtschafts- und Haushaltsrecht
 - Kommunalverfassungsrecht: wirtschaftliche Betätigung in der Regel zulässig, denn
„Wirtschaftliche Betätigung im Bereich Strom-versorgung dient einem öffentlichem Zweck.“
 - Leistungsfähigkeit und Bedarf der Gemeinde berücksichtigen
 - Subsidiaritätsgrundsatz: Gemeinde ebenso wie Privater (nicht besser ...) in der Lage, Aufgabe zu erfüllen

Kommunalrecht

- bei kommunaler Beteiligung an GmbH:
Mindest-inhalte im GV/Satzung regeln:
 - Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens
 - Haftung auf einen der Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzen
 - Einzahlungsverpflichtungen im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit

Ggf. weitere Rechtsfragen beachten

- Gesellschafts- und Steuerrecht
- Kapitalmarktrecht
 - ggf. Prospektpflicht => Prüfung BaFin (VermAnlG)
 - KAGB (AIFM-RL => Kapitalmarktregulierung)?
=> „operativ tätiges Unternehmen außerhalb Finanzbranche“?
- Vergaberecht bei Auftragserteilung
- Energiewirtschaftsrecht

3.

Preiswerter Strom für Bürger

Lokaler Stromtarif

- Versorgungsunternehmen (z.B. Stadtwerke) als Vertragspartner für Stromlieferung
 - Stadtwerke als Stromversorger
 - bieten eigenen Öko-Stromtarif an
 - Ziel: Tarif unter dem Standardtarif des örtlichen Grundversorgers
- Lieferant ohne Anspruch auf EEG-Vergütung (§ 33e EEG) => aber: Marktprämie als „Zuschuss“ zum Erlös (§ 20 33a EEG)

Direktbelieferung

- WEA-Betreiber versorgt Stromkunden in der Nachbarschaft mit Strom aus seinen WEA
- WEA-Betreiber ist Vertrags- und Ansprech-partner der Kunden
- Partnerunternehmen übernimmt
 - ggf. die (technische) Abwicklung Stromversorgung im Auftrag des Anlagenbetreibers
- Absicherung bei Versorgungslücken

Voraussetzung: Stromlieferant

- § 5 EnWG: Anzeigepflicht der Energielieferung
 - EVU (§ 3 Nr. 18 EnWG): Lieferung an „andere“
 - Lieferung an Haushaltskunden (§ 3 Nr. 18 EnWG)
 - Kunden im Haushalt oder im beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich mit Jahresverbrauch bis zu 10.000 kWh
 - Darlegung der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Vordruck auf Seite der BNetzA**)
- Anmeldung beim Übertragungsnetzbetreiber

Nachteile

- Netzentgelte nach § 21 EnWG i.V.m. StromNEV
 - Kosten Netznutzung (Transport/Verteilung)
 - Netzkostenermittlung § 4 – 10 StromNEV
 - in den neuen Bundesländern deutlich höher
- **Rentabilität Direktbelieferung? =>**

Kalkulation!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

DOMBERTRechtsanwälte

0331/620 4270

jan.thiele@dombert.de